

# **Selbsthilfegruppe LiLy's aus'm Ried e. V.**

---

## **S a t z u n g**

### **§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen Selbsthilfegruppe LiLy's aus'm Ried. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e. V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Biblis.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit**

1. Die Körperschaft mit Sitz in Biblis verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck der Körperschaft ist die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen, die Förderung des Sports und die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten des Allgemeinwohls.
3. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Förderung sportlicher Übungen und Leistungen. Außerdem durch:
  - a. Fachtagungen,
  - b. Veranstaltungen,
  - c. Öffentlichkeitsarbeit,
  - d. Zusammenarbeit mit anderen Vereinen und Verbänden,
  - e. Unterstützung von Personen und Gruppen durch Hilfe zur Selbsthilfe.
4. Die Körperschaft ist politisch und konfessionell neutral.

### **§ 3 Selbstlosigkeit**

1. Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.

## **§ 4 Mitglieder**

1. Der Verein hat folgende Mitglieder:
  - a. ordentliche Mitglieder,
  - b. Fördermitglieder,
  - c. Ehrenmitglieder.
2. Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede volljährige natürliche Person werden, die oder deren Angehörige von einem Lipödem und/oder Lymphödem betroffen ist und bereit ist, die Ziele und Aufgaben des Vereins zu fördern.
3. Nur ordentliche Mitglieder haben ein Stimmrecht und können in Vereinsämter gewählt werden.
4. Juristische Personen, sofern sie ordentliche Mitglieder sind und nicht Fördermitglied, haben durch ihren gesetzlichen Vertreter (Vorstand, Geschäftsführer) Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
5. Fördermitglied kann jede volljährige natürliche und jede juristische Person werden, die bereit ist, die Ziele und Aufgaben des Vereins zu fördern. Fördermitglieder unterstützen die Arbeit des Vereins durch Beiträge und Spenden. Fördernden Mitgliedern steht ein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung oder bei sonstiger Beschlussfassung nicht zu.
6. Juristische Personen und Fördermitglieder können nicht in Vereinsämter gewählt werden.
7. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererblich. Die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte kann nicht einem anderen überlassen werden (§ 38 BGB).
8. Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Eine Ablehnung der Aufnahme in den Verein ist nicht anfechtbar, ein Aufnahmeanspruch besteht nicht, die Ablehnung muss nicht begründet werden.
9. Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Mitglieder oder sonstige Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.

## **§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Mit der Aufnahme in den Verein erkennt das Mitglied die Satzung an. Es verpflichtet sich die Satzungsregelungen und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Vorstand laufend über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich zu informieren. Dazu gehört insbesondere:
  - a. die Mitteilung von Anschriftenänderungen,
  - b. Änderung der Bankverbindung bei der Teilnahme am Lastschriftverfahren,
  - c. Mitteilung von persönlichen Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind (z.B. Beendigung der Schulausbildung, etc.).
2. Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein die erforderlichen Änderungen nach § 5 Nr. 1 dieser Satzung nicht mitteilt, gehen nicht zu Lasten des Vereins und können diesem nicht entgegengehalten werden. Entsteht dem Verein dadurch ein Schaden, ist das Mitglied zum Ausgleich verpflichtet.

3. Alle ordentlichen Mitglieder haben gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung. Das Stimmrecht eines Mitgliedes in der Mitgliederversammlung ruht, wenn sich das Mitglied im Ausschlussverfahren befindet.
4. Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge schriftlich zu unterbreiten.
5. Alle Mitglieder haben das Recht, an den gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen, die Einrichtungen des Vereins und seine Sachmittel mit entsprechender Sorgfalt und gegebener Verfügbarkeit zu nutzen. Sie dürfen das Vereinslogo für ihre Selbsthilfearbeit vor Ort benutzen.
6. Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten und, soweit es in seinen Kräften steht, das Vereinsleben durch seine Mitarbeit zu unterstützen.

## § 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch:
  - a Austritt,
  - b Ausschluss, Streichung aus der Mitgliederliste,
  - c Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen,
  - d Tod.
2. Der Austritt eines Mitgliedes aus dem Verein ist durch schriftliche Erklärung an den Vorstand jeweils zum Ende eines Kalenderhalbjahres (30.06.) und zum Ende eines Kalenderjahres (31.12.) möglich. Hierfür muss die schriftliche Erklärung entweder bis spätestens sechs Wochen vor dem 30.06. oder bis spätestens sechs Wochen vor dem 31.12. schriftlich oder per E-Mail beim Vorstand eingegangen sein.
3. Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins grob verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für sechs Monate im Rückstand bleibt, kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden.
4. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung zur Ausschließung Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden.
5. Gegen den Beschluss zur Ausschließung kann das Mitglied innerhalb eines Monats nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung einlegen, über den die nächste Mitgliederversammlung endgültig entscheidet. Bis zur endgültigen Beschlussfassung kann der Vorstand das Mitglied von allen Mitgliedsrechten und Ämtern durch Mehrheitsbeschluss entheben. Der Vorstand kann im Rahmen seiner Auslagen Mahngebühren vom Mitglied verlangen.
6. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Scheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.
7. Beim Vereinsaustritt werden Name, Adresse und Geburtsdatum des Mitglieds aus der Mitgliederliste gelöscht. Personenbezogene Details des austretenden Mitglieds, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß den steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu 10 Jahre nach Austritt durch den Vereinsvorstand aufbewahrt. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem Schluss des Kalenderjahres, in dem der Jahresabschluss durch die Mitgliederversammlung genehmigt worden ist. Sie endet nach Ablauf der Frist mit dem Ende des Kalenderjahres.

## **§ 7 Beiträge**

1. Die Mitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge. Zusätzlich können Umlagen, Kursgebühren und Sonderbeiträge für bestimmte Leistungen des Vereins erhoben werden. In der Beitragsordnung ist die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge sowie das Erheben von Sonderbeiträgen geregelt. Ferner ist der Verein berechtigt, Rücklastschriftgebühren und durch die Rücklastschrift entstehende Kosten in Rechnung zu stellen.
2. Der Mitgliedsbeitrag ist ein Jahresbeitrag und ist jeweils am 1. Januar eines jeden Jahres fällig. Er wird durch Bankeinzug erhoben. Über Ausnahmen von dieser Regelung entscheidet auf Antrag der vertretungsberechtigte Vorstand. Rückständige Beiträge und Gebühren können nach vorangegangenem Mahnverfahren auf dem Rechtsweg eingetrieben werden. Dadurch entstehende Kosten sind zusätzlich zu zahlen.
3. Bei Neueintritt sind Beiträge und Gebühren zu Beginn der Mitgliedschaft fällig.
4. Über Ausnahmen von diesen Regelungen, insbesondere auch über Stundungen oder Erlass von Mitgliedsbeiträgen, Sonderbeiträgen, Gebühren oder Umlagen, entscheidet in Einzelfällen der vertretungsberechtigte Vorstand. Näheres regelt die Beitragsordnung (BO).

## **§ 8 Organe des Vereins**

1. Organe des Vereins sind:
  - a die Mitgliederversammlung,
  - b der Kernvorstand (nach § 26 BGB),
  - c der Gesamtvorstand (Kernvorstand inkl. Fachvorstand).

## **§ 9 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von 30 % (§ 37 BGB) der Vereinsmitglieder in Schriftform und unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird (Schriftformerfordernis gem. § 126 BGB).
3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich oder per E-Mail durch den Vorstand unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens sechs Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung und entsprechender Beschlussvorlagen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekannt gegebene (Post- oder E-Mail-)Adresse gerichtet ist.
4. Vorausgesetzt am Versammlungsort besteht eine adäquate und stabile Internetverbindung, kann die Mitgliederversammlung als Präsenzversammlung oder als virtuelle Mitgliederversammlung (Online-Verfahren in gesichertem Kommunikationsraum) abgehalten werden. Auch eine Kombination von Präsenzversammlung und virtueller Versammlung ist möglich. Die erforderlichen Zugangsdaten für die Teilnahme an virtuellen Versammlungen werden dem Mitglied spätestens 24 Stunden vor Beginn der Veranstaltung mitgeteilt. Ein Rechtsanspruch auf virtuelle Mitgliederversammlung besteht nicht.

5. Eine Mitgliederversammlung kann auch ohne Versammlung der Mitglieder stattfinden (Umlaufverfahren). Beim Umlaufverfahren ist ein Beschluss gültig, wenn alle Mitglieder ihre Zustimmung zu dem Beschluss in Textform erklären (§ 32 Abs. 3 BGB).
6. Beschlüsse können auch in Textform gefasst werden (Umlaufverfahren). Dazu wird die Beschlussvorlage allen Mitgliedern per Post oder per E-Mail mit einer Frist von 14 Tagen zur Stimmabgabe vorgelegt. Schriftliche Stimmabgaben, die nicht bis zum Ende der Frist beim Verein eingehen, gelten als Enthaltungen. Eine einzige verspätete abgegebene Stimme gilt als Enthaltung und reicht daher aus, um den Beschluss unwirksam zu machen.

## **§ 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich für folgende Vereinsangelegenheiten zuständig:
  - a. Entgegennahme und Genehmigung der Jahresrechnung,
  - b. Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichts und Entlastung des Vorstands,
  - c. Wahl der Kassenprüfenden,
  - d. Beschlussfassung über Anträge,
  - e. Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
  - f. Beschlussfassung von Vereinsordnungen; soweit sich Vereinsordnungen nicht nach der Satzung oder durch Beschluss der Mitgliederversammlung, außerhalb der Zuständigkeit der Mitgliederversammlung befinden,
  - g. Festsetzung der Beiträge,
  - h. Entscheidungen über den Haushaltsplan,
  - i. Bestimmung über die Vergütung von Vorstandsmitgliedern,
  - j. Ernennung oder Abberufung von Ehrenvorsitzenden bzw. Ehrenmitgliedern,
  - k. Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein,
  - l. Bestätigung über die Bestellung der Anzahl der Mitglieder des Fachvorstandes,
  - m. Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstands,
  - n. Entscheidungen über Fusionen des Vereins,
  - o. Änderung des Vereinszwecks durch Zustimmung aller Mitglieder,
  - p. Auflösung des Vereins.
2. Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich, z.B. auf der Grundlage eines Arbeits- und/oder Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden. Hierfür beschließt die Mitgliederversammlung eine Vergütungsordnung (VO) für den Verein, die zuvor vom Vorstand erstellt werden muss.

## **§ 11 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorsitzenden und bei seiner/ihrer Verhinderung von dem/der stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Sind beide Vorsitzende verhindert, wird durch die Mitgliederversammlung eine Versammlungsleitung gewählt, welche die Mitgliederversammlung leitet.
2. Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig – ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Vereinsmitglieder.

3. Die Mitgliederversammlung beschließt in offener Abstimmung durch Handzeichen mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Kann bei Wahlen kein Kandidat die Mehrheit der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder auf sich vereinen, ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat; zwischen mehreren Kandidaten ist eine Stichwahl durchzuführen.
4. Bei Beschlussfassung entscheidet die einfache Stimmenmehrheit.
5. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse (mit Ausnahme von Satzungsänderungen und bei Auflösung des Vereins) mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der Versammlungsleitung.
6. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme.
7. Das eigene Stimmrecht kann nicht auf ein anderes Mitglied übertragen werden.
8. Die Mitgliederversammlung wählt bei anstehenden Wahlen für die jeweilige Versammlung eine/n Wahlleiter/in, der/die weder Kandidat/in noch Mitglied des vertretungsberechtigten Vorstands sein darf. Der/die Wahlleiter/in kann bei Bedarf zwei Wahlhelfende benennen, welche die Wahlleitung unterstützen.
9. Mitgliederversammlungen sind nicht öffentlich. Nichtmitglieder können auf Antrag durch Beschluss der Mitgliederversammlung zugelassen werden, haben jedoch kein Stimmrecht.
10. Es gelten die Bestimmungen über die „Beurkundung von Beschlüssen“ in dieser Satzung.

## § 12 Gesamtvorstand

1. Der Gesamtvorstand besteht aus:
  - a. zwei Vorstandsmitgliedern im Sinne des § 26 BGB (Kernvorstand). Jedes dieser Vorstandsmitglieder ist einzeln vertretungsberechtigt,
  - b. weiteren Vorstandsmitgliedern ohne Vertretungsberechtigung (Fachvorstand), die vom Kernvorstand bestellt und abberufen werden. Über die Zahl der Mitglieder des Fachvorstandes, ihren Aufgabenbereich und ihre Amtszeit entscheidet der Kernvorstand. Die Anzahl der bestellten Mitglieder des Fachvorstandes wird von der Mitgliederversammlung bestätigt. Der Kernvorstand ist nicht verpflichtet, das bestellte Kontingent an Mitgliedern voll auszuschöpfen. Die Mitgliederversammlung kann die Bestellung der Mitglieder des Fachvorstandes jederzeit widerrufen.
2. Nur der Kernvorstand wird durch die Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Annahme des Amtes vorher in Schriftform erklärt haben.
3. Scheidet ein Mitglied des Gesamtvorstandes vorzeitig aus, so kann der Gesamtvorstand für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen einen/eine Nachfolger/in bestimmen. Für die/den Vorsitzende/n kann nur sein/ihrer Stellvertreter/in als Nachfolger/in durch einstimmigen Beschluss des Gesamtvorstandes bestimmt werden.
4. Die Mitglieder des Gesamtvorstandes haben in der Vorstandssitzung je eine Stimme. Eine Stimmrechtsübertragung auf ein anwesendes Vorstandsmitglied ist möglich. Jedes anwesende Vorstandsmitglied kann nur jeweils ein abwesendes Vorstandsmitglied vertreten.

5. Die Wahl der Vorstandsmitglieder im Kernvorstand erfolgt unter der Angabe, ob diese zum Vorsitz oder zur Stellvertretung gewählt wird.
6. Der Gesamtvorstand wird von der Haftung für einfache Fahrlässigkeit freigestellt.
7. Der Vorstand darf grundsätzlich nur ehrenamtlich tätig sein (§ 27 Abs. 3 BGB). Die Mitglieder des Vorstandes können für ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung erhalten.

## § 13 Aufgaben und Zuständigkeiten des Gesamtvorstands

1. Dem Gesamtvorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a. Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung,
  - b. Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
  - c. Buchführung und Verwaltung des Vereinsvermögens,
  - d. Anfertigung des Jahresberichts,
  - e. Anfertigung und Aktualisierung der Beitragsordnung (BO), die Art, Umfang und Fälligkeit der Beitragsleistungen regelt,
  - f. Anfertigung und Aktualisierung weiterer Vereinsordnungen,
  - g. Aufnahme neuer Mitglieder.
2. Der Gesamtvorstand legt die Beitragsordnung (BO) fest, die zur Erlangung ihrer Gültigkeit von der Mitgliederversammlung beschlossen werden muss.
3. Der Gesamtvorstand kann sich eigenmächtig eine Geschäftsordnung des Vorstands (GO-V) geben, diese muss nicht durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden.
4. Die Geschäftsordnung des Vorstands (GO-V) regelt, ob der Fachvorstand mit konkreten oder wechselnden Aufgaben in der Vereinsarbeit befasst ist. Der Fachvorstand unterstützt den Kernvorstand umfassend und ermöglicht durch seine Tätigkeit eine umfassende und funktionierende Vorstandarbeit.

## § 14 Vorstandssitzungen

1. Der Gesamtvorstand tritt nach Bedarf zusammen. Weitere Details regelt die Geschäftsordnung des Vorstands (GO-V).

## § 15 Kernvorstand gem. § 26 BGB

1. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Personen, nämlich durch die/den Vorsitzende/n, sowie seinem/ihrer Stellvertreter/in vertreten.
2. Jedes Mitglied im Kernvorstand ist allein vertretungsberechtigt.
3. Sollte der Kernvorstand insgesamt verhindert sein, kann den übrigen Vorstandsmitgliedern durch den Kernvorstand für Einzelgeschäfte Alleinvertretungsbefugnis erteilt werden.
4. Die Vertretungsmacht des Kernvorstandes nach § 26 BGB kann durch die Geschäftsordnung des Vorstands (GO-V) im Innenverhältnis beschränkt werden.

## **§ 16 Vereinsordnungen**

1. Vereinsordnungen dürfen insbesondere zur Gründung, Führung und Auflösung von Abteilungen, zur Regelung der Durchführung von Versammlungen, Sitzungen und Tagungen der Organe des Vereins und seiner Abteilungen, der Rechte und Pflichten der Mitglieder, der Vereinsfinanzen sowie der Führung und Verwaltung von Abteilungen erlassen werden.
2. Die Vereinsordnungen sind nicht Satzungsbestandteil und dürfen der Satzung nicht widersprechen. Im Zweifel gelten die Regelungen der Satzung.

## **§ 17 Beurkundung von Beschlüssen**

1. Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das von der Protokollantin bzw. dem Protokollanten und von der Versammlungsleitung zu unterzeichnen ist.

## **§ 18 Kassenwesen**

1. Der Vorstand hat der ordentlichen Mitgliederversammlung alljährlich eine Abrechnung über das vergangene Geschäftsjahr vorzulegen.
2. Zur Prüfung der Kassenführung wählt die ordentliche Mitgliederversammlung im Turnus von zwei Jahren mindestens zwei Kassenprüfende. Die Kassenprüfenden dürfen jedoch nicht Angehörige des Gesamtvorstands sein.
3. Die Kassenprüfenden prüfen i.d.R. einmal jährlich die Vereinskasse und alle Konten im Hinblick auf eine ordnungsgemäße Buch- und Kassenführung und erstatten dem Gesamtvorstand und der Mitgliederversammlung darüber einen Bericht.
4. Die Amtszeit der Kassenprüfenden entspricht der des Gesamtvorstandes.
5. Wiederwahl ist zulässig.

## **§ 19 Vergütung**

1. Gemäß § 16 dieser Satzung ist der Vorstand ermächtigt eine Vergütungsordnung (VO) zu erlassen, welche von der Mitgliederversammlung beschlossen werden muss.
2. Die Vergütungsordnung (VO) regelt:
  - a. die Ehrenamtspauschale,
  - b. die Übungsleiterpauschale,
  - c. Arbeits- und Dienstverhältnisse,
  - d. sonstige Aufwandsentschädigungen.

3. Der vertretungsberechtigte Vorstand kann für die Ausübung eines Vorstandsamtes ein Dienstvertrag mit einem Vorstandsmitglied abschließen. Für den Abschluss, die Änderung und die Beendigung eines solchen Vertrages ist der vertretungsberechtigte Vorstand i.S.d. § 26 BGB zuständig. Generell endet der Dienstvertrag regelmäßig mit Ablauf der Amtszeit des vertretungsberechtigten Vorstandes. Bei Wiederwahl in den Vorstand muss ein neuer Dienstvertrag geschlossen werden. In besonderen Fällen endet der Dienstvertrag automatisch mit Ablauf des Tages, an dem das Vorstandsmitglied, welches ein Dienstvertrag hat, aus seinem Amt ausscheidet (z.B. durch Tod, Austritt, Abberufung durch die Mitgliederversammlung, Ausschluss, etc.), ohne dass es einer separaten Kündigung des Dienstvertrages bedarf.
4. Ein Dienstvertrag kann auch enden, wenn die finanziellen Mittel des Vereins eine Vergütung nicht mehr zulassen. In diesem Fall endet jedoch nicht automatisch das Vorstandamt. Die beiderseitigen Kündigungsfristen werden in der Vergütungsordnung (VO) geregelt.
5. Das Vorstandsmitglied, dessen Dienstvertrag aufgrund fehlender finanzieller Mittel des Vereins gekündigt wurde, verpflichtet sich bereits bei der Annahme der Wahl in das Vorstandamt, sein Amt ehrenamtlich und zum Wohle des Vereins bis zum Ende der Amtszeit fortzuführen.

## § 20 Aufwendungsersatz

1. Maßgeblich für sämtliche Zahlungen ist immer die Haushaltslage des Vereins, deshalb müssen alle Aufwendungen, bevor sie entstehen, vom vertretungsberechtigten Vorstand genehmigt werden.
2. Der Aufwendungsersatz (bzw. Aufwandersatz) stellt dem Beauftragten einen zivilrechtlichen Ersatzanspruch (§ 670 BGB) zur Seite, wobei der Verein als Auftraggeber die Aufwendungen der ehrenamtlich tätigen Person, die diese innerhalb des Auftragsverhältnisses für seinen Verein erbringt, zurückzuerstatten hat. Aufwendungen sind tatsächliche und nachgewiesene Vermögensopfer, welche die beauftragte Person für den Verein getragen hat. Zahlungen, die den tatsächlich getragenen Aufwand übersteigen, sind als Vergütung einzuordnen und werden in der Vergütungsordnung (VO) geregelt.
3. Alle Vorstandsmitglieder i.S.d. § 27 Abs. 3 BGB haben i.V.m. § 670 BGB Anspruch auf Aufwendungsersatz.
4. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden. Die Mitglieder haben stets das Gebot der Sparsamkeit zu beachten.

## § 21 Datenschutz

1. Unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben und Bestimmungen der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des gültigen Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) werden zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins personenbezogene Daten über persönliche (Name, Vorname, Anschrift, E-Mail-Adresse, usw.) und sachliche Verhältnisse der Mitglieder des Vereins erhoben und in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert, genutzt und verarbeitet.
2. Falls der Verein einem (Dach-)Verband oder Netzwerk angehören sollte, wird der Gesamtvorstand durch entsprechende Beschlüsse der Mitgliederversammlung ermächtigt, die Daten seiner Mitglieder (Name, Vorname, Anschrift, Funktion, usw.) an den Verband weiterzugeben.

3. Details zum Datenschutz regelt der Gesamtvorstand unabhängig von der Mitgliederversammlung in seiner Datenschutzordnung (DSO), um stets zeitnah die aktuell gültigen gesetzlichen Datenschutzbestimmungen umsetzen zu können. Die DSO wird für alle Mitglieder auf der Vereinshomepage veröffentlicht.
4. Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der DSGVO und dem BDSG kann der Gesamtvorstand eine/einen Datenschutzbeauftragte/n bestellen.
5. Darüber hinaus veröffentlicht der Verein die Daten seiner Mitglieder intern wie extern nur nach entsprechenden Beschlüssen der Mitgliederversammlung und nimmt die Daten von Mitgliedern aus, die einer Veröffentlichung widersprochen haben.

## **§ 22 Satzungsänderungen und Änderung des Vereinszwecks**

1. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich. Zur Änderung des Zweckes des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich; die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss in Textform erfolgen (§ 33 Abs. 1 BGB).
2. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung (im Rahmen der satzungsgemäßen Frist) zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden waren.
3. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern schriftlich mitgeteilt werden.

## **§ 23 Salvatorische Klausel, Gendern, Gleichbehandlung**

1. Wenn eine Bestimmung bzw. ein Paragraph in dieser Satzung rechtsunwirksam sein sollte, berührt dies nicht die Gültigkeit der anderen. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt dann inhaltlich eine möglichst gleiche, die den Vereinszwecken gewünschten Bestimmung am nächsten kommt. Die restliche Satzung ist so weiter rechtlich bindend.
2. Diese Satzung ist in gendergerechter Sprache verfasst. Sollte versehentlich ein spezifisches Geschlecht, insbesondere das generische Maskulinum, verwendet worden sein, dann sind immer alle Geschlechter gleichermaßen angesprochen.
3. Gemäß dem „Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz (AGG)“ findet eine Benachteiligung aus Gründen der Rasse oder wegen der ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität in unserem Verein nicht statt.

## **§ 24 Auflösung des Vereins und Schlussbestimmungen**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur eine, zu diesem Zweck vom Vorstand oder auf Antrag von mindestens 30 % der Mitglieder einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen.
2. Der Beschluss zur Auflösung des Vereins kann nur gefasst werden, wenn bei der Abstimmung mindestens 75 % aller stimmberechtigten Mitglieder vertreten sind. Wird diese Zahl nicht erreicht, so ist eine neue, innerhalb 14 Tagen mit gleicher Tagesordnung einzuberufende Mitgliederversammlung, ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen, Mitglieder beschlussfähig. Sie muss innerhalb von drei Monaten stattfinden.
3. Im Falle der Auflösung bestimmt die Mitgliederversammlung die Liquidatoren.
4. Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an die Bürgerstiftung Biblis die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.
5. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des BGB.
6. Diese Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 10. Januar 2026 beschlossen.
7. Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Biblis, den 10. Januar 2026